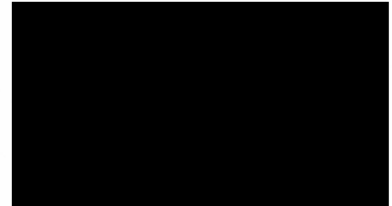
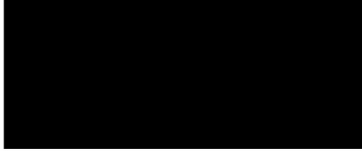


Fachbereich Sicherheit und Ordnung | Karl-Ludwig-Str. 28-30 | 68165 Mannheim



22.01.2019

Betr. Antrag auf Informationszugang nach dem VIG für 1 Betrieb

Sehr geehrte/r Antragsteller/in,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Antrags vom 14.01.2019

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Sie haben der Datenweitergabe gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung widersprochen. Hierzu haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht. Ihre besondere Situation haben Sie jedoch nicht dargelegt. Bisher ist Ihr Widerspruch somit unbegründet. Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener



Karl-Ludwig-Str. 28-30
68165 Mannheim
Tel.: 0621 293-0 (Zentrale)
www.mannheim.de

Gläubiger-ID
DE17ZZZ00000131389

Seite 1/2

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BLZ 670 505 05
Kto.-Nr. 302 013 70
SWIFT-CODE: MANSDE66
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70
Postbank Karlsruhe
BLZ 660 100 75
Kto.-Nr. 166 00 756
SWIFT-CODE: PBNKDEFF660
IBAN: DE66 6601 0075 0016 6007 56

Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Wird der Widerspruch der Datenweitergabe nicht zurückgenommen oder entsprechend begründet, ist daher eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich. Bitte teilen Sie uns bis spätestens 02.02.2019 (Posteingang hier) mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten.

Falls Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, bitten wir weiterhin bis spätestens 02.02.2019 (Posteingang hier) um Mitteilung, ob Sie mit Ihrer Frage zu Ziffer 1 nur die durchgeführten Routinekontrollen meinen oder alle lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen wie z. B. auch Nachkontrollen oder Anlasskontrollen.

Aufgrund der Vielzahl von VIG Anfragen (88 Anfragen, Stand heute), die über das Online-Portal „FragDenStaat“ hier eingegangen sind, werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

